

Grundsätze der Leistungsbewertung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Grundschulen	Quelle
<ul style="list-style-type: none"> ○ Pflicht zur Erbringung schriftlicher, mündlicher, praktischer Leistungsnachweise in angemessenen Zeitabständen ○ Beachtung der Erfordernisse der jeweiligen Jahrgangsstufe hinsichtlich Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit, Gewichtung der Leistungsnachweise ○ vorherige Bekanntgabe der Art und Weise der Leistungsnachweise an die Schülerinnen und Schüler ○ Eröffnung der Bewertung der Leistungen mit Notenstufe und Begründung für die Benotung gegenüber den Schülerinnen und Schülern ○ Leistungsnachweise als Grundlage der Beratung und der Leistungsbewertung 	<p>Art. 52 Abs. 1 BayEUG</p> <p>Nachweise des Leistungsstands, Bewertung der Leistungen, Zeugnisse</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ möglicher Ersatz der Noten durch eine allgemeine Bewertung bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ○ Nennung der erzielten Noten auf Wunsch der Erziehungsberechtigten 	<p>Art. 52 Abs. 2 Satz 3, 4 BayEUG</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ mögliche Berücksichtigung der äußeren Form einer Probearbeit ○ Pflicht der Kennzeichnung von Verstößen gegen die Sprachrichtigkeit und schweren Ausdrucksmängeln 	<p>§ 44 Abs. 1 VSO</p> <p>Bewertung der Leistung</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ möglicher Verzicht auf eine Bewertung der Leistungen durch Noten auf Grundlage einer Entscheidung der Lehrerkonferenz mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> → Ersatz der Noten durch eine allgemeine Bewertung → Eingehen auf individuelle Leistung und aktuelle Lernentwicklung des Kindes → Erteilung von Noten in einzelnen Fächern ist bei Erreichen des Anforderungsniveaus der Jahrgangsstufe möglich ○ eingehende Beratung der Erziehungsberechtigten 	<p>§ 44 Abs. 3 VSO</p> <p>Bewertung der Leistung</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Verlängerung der Arbeitszeit bei schriftlichen Leistungsnachweisen um bis zu 50 % ○ Zulassung spezieller Hilfen oder Angebot von Alternativaufgaben mit gleichwertigem Anforderungsniveau <ul style="list-style-type: none"> → Entscheidung durch Klassenlehrkraft → Beteiligung des MSD an der Entscheidung → evtl. Einholen einer Stellungnahme einer Förderschule ○ Festschreibung der Lernziele in einem individuellen Förderplan bei Nichterreichen der Lernziele der Grundschule* ○ Förderplan*: Aussagen über Ziele der Förderung, wesentliche Fördermaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> → jährliche Fortschreibung der Lernziele → Erstellung unter Einbeziehung des MSD → Erörterung mit den Erziehungsberechtigten 	<p>§ 45 VSO</p> <p>Nachteilsausgleich, Förderplan</p>
<ul style="list-style-type: none"> ○ Entscheidung über das Vorrücken bei lernzieldifferenter Unterrichtung ist abhängig von der Verwirklichung der Lernziele des Förderplans* 	<p>§ 46 Abs. 7 VSO</p> <p>Entscheidung über das Vorrücken</p>

* Diese Regelungen sollen mit Wirkung vom 1.8.2012 in Kraft treten. Die entsprechende Änderungsverordnung zur VSO befindet sich derzeit in der endgültigen Abstimmung